

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Schreiner Holz AG

1. Der Vertrag kommt gemäss unsertiger Bestellung und zu den nachstehenden Bedingungen zustande.
 2. Auf der Bestellung wird ein Zeitraum für den vorgesehenen Ausführungstermin angegeben.
 - 2.1 Der endgültige Termin innerhalb des angegebenen Zeitraumes für Abholung, Anlieferung und Montage wird von uns ca. 1–3 Tage vorher mitgeteilt, sofern der Besteller mit uns bis dahin noch keine Vereinbarung über einen endgültigen Termin getroffen hat. Führen wir die Bestellung nicht zu dem festgelegten oder vereinbarten endgültigen Termin aus, so kann der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist von zwei Wochen setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Nachfrist hat der Besteller das Recht, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz in der max. Höhe von 15% des Auftragswertes wegen Nichterfüllung zu verlangen. Andere oder weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen; bei Rücktritt vom Vertrag kann durch den Besteller, unter Vorbehalt eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits, kein Schadenersatz gefordert werden.
 - 2.2 Falls wir in Fällen höherer Gewalt oder aus anderen von uns nicht zu vertretenden Gründen an der Lieferung verhin-dert sind, insbesondere falls wir nicht rechtzeitig vor Ausführungstermin bis zur Selbstbelieferung, respektive für die Dauer der Behinderung, zusätzlich einer angemessenen Ausführungsfrist hinauszuschreiben. Terminänderungswünsche des Bestellers für den endgültig festgelegten oder vereinbarten Termin können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 24 Stunden vorher mitgeteilt wurden. Eine Ver-schiebung des Ausführungstermins durch den Besteller über den vereinbarten vorläufigen Ausführungszeitraum hinaus ist nur einmal um längstens einen Monat möglich.
 - 2.3 Eine Bestellung auf Abruf muss innert eines Jahres ab Bestelldatum zur Ausführung gelangen.
 - 2.4 Bei vertraglichen Anfahrten zu einem vereinbarten oder festgelegten Termin hat der Besteller die uns entstandenen Aufwendungen und Fahrkosten gemäss unseren Tarifen zu ersetzen. Ermöglicht der Besteller nicht binnen acht Wochen nach dem festgelegten Termin die Ausführung des Auftrages, so können wir nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist die Vertragserfüllung ablehnen. In diesem Fall sowie bei endgültiger Erfüllungsablehnung oder Kündigung des Vertrags durch den Besteller können wir die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen, mindestens aber eine Pauschale von 15% der Auftragssumme verlangen. Dem Besteller bleibt jeweils der Nachweis vorbehalten, dass wegen ersparter Aufwendungen keine oder eine geringe Vergütung als die Pauschale zu zahlen ist.
 - 2.5 Erschweren uns technische Gegebenheiten beim Besteller, die trotz sorgfältiger Auftragsannahme nicht feststellbar waren, die Ausführung des Auftrages nach dem PORTAS-Verfahren so stark, dass zu ihrer Überwindung uns nicht mehr zumutbare unverhältnismässige Aufwendungen erforderlich werden, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzu-treten. In diesem Fall werden wir, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, den alten Zustand wieder-herstellen. Andere oder weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind für diesen Fall ausdrücklich wegbedungen.
 3. Nach dem PORTAS-Verfahren werden Türen mit PORTAS-Kunststoffen ummantelt. Der Besteller ist damit einverstän-den, dass Türflügel verfahrensbedingt vorbehandelt und verändert werden (z.B. Einfräsen einer Nut in das Türblatt, Entfernen von Profilen, Ausbau alter Glaseinsätze). Für Beschädigungen an auszubauenden Glaseinsätzen mit Ausnahme von Kittverglasungen haften wir nach Massgabe von nachstehend Ziffer 5 nur, wenn diese bei der Türrenovierung wiederverwendet oder an den Besteller zurückgegeben werden sollen. Bei Kittverglasungen ist die Erhaltung von Glaseinsätzen trotz grosser Sorgfalt aus technischen Gründen nahezu ausgeschlossen.
 - 3.1 Bei Küchen-Abdeckungen und Badezimmer-Lavabos werden die Aufwendungen des Sanitärinstallateurs zusätzlich verrechnet.
- 3.2 Arbeiten von konzessionierten Elektromonteuren werden nach deren Aufwand weiter verrechnet.
 4. Mängel müssen umgehend nach deren Feststellung, spätestens jedoch bis einen Monat nach Abschluss der Arbeiten gerügt werden, andernfalls sie durch den Besteller als genehmigt gelten
 - 4.1 Bei rechtzeitig gerügten Mängeln werden wir innerhalb angemessener Frist nachbessern oder bei von uns gelieferten Neutralen nach unserer Wahl Ersatz liefern. Der Besteller hat die Nachbesserung in seinen Räumen oder Abholung sachadäquater Teile zu gestatten. Schlägt innerhalb angemessener Frist auch ein zweiter Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuch fehl, so kann der Besteller Wandelung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Alle anderen oder weitergehenden Schadenersatzansprüche sind unter Vorbehalt unseres vor-sätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns ausgeschlossen.
 - 4.2 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Besteller durch natürliche Abnutzung oder unsachgemässe Behandlung entstanden sind.
 - 4.3 Unwesentliche handelsübliche oder technisch bedingte Farbabweichungen führen nicht zu Gewährleistungs-ansprüchen des Bestellers. Konstruktions- und Modelländerungen, insbesondere technische Verbesserungen bleiben uns im Rahmen des für den Besteller Zumutbaren vorbehalten.
 - 4.4 Garantieleistungen gelten nach den SIA-Normen 118 und 241.
 5. Unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf Schäden, die wir vorsätzlich, grob fahrlässig herbeigeführt haben.
 - 5.1 Unsere Haftung richtet sich ausschliesslich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, für Verlust und Transportschäden, aus positiver Vertragsverletzung, für Mangelrückschäden (soweit nicht von vertraglichen Zusicherungen erfasst) usw. sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
 - 5.2 Jegliche Haftung für Hilfspersonen und Zulieferanten ist ausgeschlossen.
 - 5.3 Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.
 6. Wir sind zur Teilerfüllung von in sich abgeschlossenen Teilen der Bestellung berechtigt und der Besteller ist unbe-schadet seiner sonstigen Rechte nach diesen Bedingungen, insbesondere seiner Verzugs- und Gewährleistungsrechte, verpflichtet, die ihm berechnete Teilleistung zu bezahlen. Es kann auch vor Montagebeginn eine A-Konto-Leistung bis zur Höhe $\frac{1}{2}$ des Auftragswertes verlangt werden.
 - 6.1 Zahlungskonditionen: bis Auftragswert Fr. 10'000.–, 10 Tage rein netto; ab Auftragswert Fr. 10'000.–, 30% Akonto, fällig 10 Tage nach Auftragsbestätigung, Rest 20 Tage netto nach Rechnung.
 - 6.2 Gerichtsstand ist am Firmendortziti, 6331 Hünenberg
- Schreiner Holz AG